# AMTLICHE MITTEILUNGEN



Herausgeber:

Fußballverband Sachsen-

Anhalt e. V.

Friedrich-Ebert-Straße 62

39114 Magdeburg

Telefon: 0391 85028-0
Telefax: 0391 85028-99
E-Mail: info@fsa-online.de
Internet: www.fsa-online.de

Nr. 07 2020

# 9. Ordentlicher Verbandstag des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e. V. in Magdeburg

#### Einberufung

Gemäß § 20 der Satzung beruft das Präsidium des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt den 9. Ordentlichen Verbandstag für

Tagungstermin: Samstag, den 7. November 2020, Beginn 10.00 Uhr Tagungsort: Magdeburg, Maritim-Hotel, Otto-von-Guericke-Str. 87

ein.

#### Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

- 1. Eröffnung des 9. Ordentlichen Verbandstages des FSA
- 2. Begrüßung der Delegierten, Ehrengäste und Teilnehmer
- 3. Grußworte der Ehrengäste
- 4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstages, der stimmberechtigten Delegierten und der Beschlussfähigkeit
- 5. Bestimmung eines Versammlungsleiters
- 6. Bestätigung der Tagesordnung
- 7. Bestätigung des Protokolls des letzten Verbandstages
- 8. Gedenken der Verstorbenen
- 9. Auszeichnungen/Ehrungen
- 10. Bericht des Präsidenten und des Vizepräsidenten Finanzen
- 11. Bericht der Kassenprüfer
- 12. Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
- 13. Anträge auf Satzungsänderungen (soweit sie Neuwahlen betreffen)
- 14. Bestimmung eines Wahlleiters
- 15. Wahl des Präsidiums, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer
- 16. Anträge auf Satzungsänderungen/Ordnungsänderungen
- 17. Bestimmung des Tagungsortes für den nächsten Verbandstag
- 18. Anfragen und Mitteilungen
- 19. Schlusswort und Beendigung des Verbandstages

Anträge zum 9. Ordentlichen Verbandstag des FSA und Wahlvorschläge zur Wahl des Präsidiums sind bis zum 10. Oktober 2020 schriftlich an die Geschäftsstelle des FSA, Friedrich-Ebert-Straße 62, 39114 Magdeburg zu richten. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, alle Organe auf Verbandsebene sowie die Organe auf Kreisebene/Stadtebene.

Später eingehende Anträge und Kandidaturen können nicht mehr berücksichtigt werden.



# Anträge zur Änderung der Satzung des FSA

Einreicher: Präsidium des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

9. Ordentlicher Verbandstag am 07.11.2020

# Anträge des Präsidiums zur Änderung der Satzung des FSA an den 9. Ordentlichen Verbandstag des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e. V. am 07.11.2020 in Magdeburg

Der Antrag des Präsidiums vom 21.09.2020 an den 9. Ordentlichen Verbandstag des FSA lautet:

Der 9. Ordentliche Verbandstag des FSA möge beschließen, die Satzung des FSA in den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern, zu streichen bzw. zu ergänzen (Änderungen: in rot markiert und Streichungen: in rot/gestrichen markiert):

# Anträge zur Änderung der Satzung des FSA ab 07.11.2020

## Aktuell gültige Satzung

#### § 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Der Fußballverband Sachsen-Anhalt ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Diesbezügliche Vorkommnisse sind Formen unsportlichen bzw. grob unsportlichen Verhaltens und nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung zu ahnden.

## Entwurf Satzung Neu (Stand 21.09.2020)

Antrag 1: § 2 Absatz (1) und (3)

#### § 2 Grundsätze und Werte

(1) Der Fußballverband Sachsen-Anhalt ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Er ist offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Geschlecht, Herkunft, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, verfassungsund fremdenfeindliche Ziele vertreten. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis seiner Mitglieder, Organe und Institutionen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt wirkt Fremdenfeindlichkeit und politischem Extremismus sowie damit verbundener Gewalt und Gewaltverherrlichung entschieden entgegen.

Diesbezügliche Vorkommnisse sind Formen unsportlichen bzw. grob unsportlichen Verhaltens und nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung zu ahnden.

(2) Jedes Amt im FSA ist gleichermaßen Frauen und Männern zugänglich.

- (2) Jedes Amt im FSA ist allen Geschlechtern gleichermaßen zugänglich.
- (3) Der Fußballverband Sachsen-Anhalt setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen ein. Dabei übernehmen wir Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Der FSA setzt sich für Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ein und wird zuwiderlaufende Handlungen aktiv bekämpfen.

## § 3 Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist, die Förderung und Verbreitung des Fußballsports in Sachsen-Anhalt sowie die Vereine bei der Erfüllung ihrer sportlichen und organisatorischen Aufgaben zu unterstützen. Der Verband vertritt den Amateurgedanken unbeschadet der Bildung von Lizenzspielermannschaften im Rahmen der hierfür gegebenen Bestimmungen des DFB. Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

- a) Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Spielbetriebes im Frauen- und Männerbereich sowie im gesamten Nachwuchsbereich, Mädchen und Jungen sowohl im Feld als auch in der Halle. Darin eingeschlossen ist auch die Ausrichtung repräsentativer Spiele,
- b) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Funktionären, Verbandsmitarbeitern, Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern,
- c) Den Fußball in seiner Qualität durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
- d) Regelung der Beziehungen zu den anderen Verbänden im DFB und NOFV.

## Antrag 2: §3

## § 3 Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist, die Förderung und Verbreitung des Fußballsports in Sachsen-Anhalt sowie die Vereine bei der Erfüllung ihrer sportlichen und organisatorischen Aufgaben zu unterstützen. Der Verband vertritt den Amateurgedanken unbeschadet der Bildung von Lizenzspielermannschaften im Rahmen der hierfür gegebenen Bestimmungen des DFB.

Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

a) Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Spielbetriebes der Amateurspielklassen auf Landesebene im Frauen-, und Männer- bereichsowie im gesamten Nachwuchsbereich, Mädchen und Jungen sowohl auf dem im Feld als auch in der Halle. Darin eingeschlossen sind ist auch die Pokalwettbewerbe zur Ermittlung der Pokalsieger und die Ausrichtung repräsentativer Spiele;

#### neu - statt "g)":

b) Wahrnehmung der Interessen der KFV/SFV sowie der Vereine und deren Mitglieder\*innen zu grundsätzlichen Fragen des Fußballsports gegenüber politischen und sportpolitischen Gremien;

e) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Hinweise und unterstützende Handlungen bei der Durchsetzung der Normen von Satzung und

Ordnungen einschließlich der Ausübung des Strafrechts gegenüber den

Vereinen und deren Mitgliedern,

- f) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen,
- g) Wahrung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsports,
- h) Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Fußballs für behinderte Menschen,
- i) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Fußballsports gerichtet sind,
- j) die Pflege und Förderung des Ehrensamtes in den Vereinen sowie im Landesverband inhaltlich konsequent zu gewährleisten.

neu - statt "b)":

- c) Aus-, Fort- und Weiterbildung (Qualifizierung) von Funktionären, Verbandsmitarbeitern, Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern;
- c) Den Fußball in seiner Qualität durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern Punkt streichen: Fakten sind schon unter "neu `c`? enthalten
- d) Regelung der Beziehungen zu den anderen Verbänden im DFB und NOFV.

Punkt streichen: "Regelung der Beziehungen" als Aufgabe?

#### neu:

d) Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten zur Talentförderung sowie Bildung von Landesauswahlmannschaften und deren Vorbereitung auf Wettbewerbe:

Die Aufgabe umfasst das Ziel der Talententwicklung und sollte aufgeführt werden.

- e) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Hinweise und unterstützende Handlungen bei der Durchsetzung der Normen von Satzung und Ordnungen einschließlich der Ausübung des Strafrechts gegenüber den Vereinen und deren Mitgliedern;
- f) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen;
- g) Erledigung des Passwesens für den Amateurbereich aller dem FSA angeschlossener Vereine;
- h) Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie für behinderte Menschen des Fußballs aus gesundheits-, familien- und gesellschaftspolitischer Sicht; ebenso die Förderung weiterer Spielformen des Fußballs, wie z.B. Futsal, Street- oder Beachsoccer, eSports (eSoccer) etc.;

"für behinderte Menschen" wurde gestrichen, da sich alle Fußballformen (u.a. Blindenfußball) unter "gesundheits-, familien- und gesellschaftspolitischer Sicht" enthalten sein sollten

i) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Fußballsports gerichtet sind,

j) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes in den Vereinen sowie im Landesverband inhaltlich konsequent zu gewährleisten;

nicht nur inhaltlich konsequent zu gewährleisten und nicht nur für Vereine und Landesverband

#### neu:

k) Die Wahrnehmung von sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung bei der Organisation und Durchführung des Fußballsports einschließlich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund der Verhinderung von Benachteiligungen aus Gründen der Hautfarbe, der Sprache, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung;

#### neu:

I) Ausstellung der Schiedsrichterausweise und Erfassung aller im FSA vorhandener Schiedsrichter und Beobachter;

#### neu:

m) Werbung und Information über Fußball über die Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Publikationen und Weitergabe von Informationen und Nachrichten an allen Medien, insbesondere Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet;

#### neu:

n) Durchsetzung des Dopingverbots, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb zu erhalten;

#### § 20 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Verbandstages

(2) Anträge zum Verbandstag und Wahlvorschläge zur Wahl des Präsidiums sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag beim Verband einzureichen. Anträgsberechtigt sind alle Mitglieder, alle Organe auf Verbandsebene sowie die Organe auf Kreisebene/Stadtebene. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einberufung bekannt zu geben.

## Antrag 3: § 20

#### § 20 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Verbandstages

(2) Anträge zum Verbandstag, Anträge auf Änderung der Satzung und Wahlvorschläge zur Wahl des Präsidiums sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag beim Verband einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, alle Organe auf Verbandsebene sowie die Organe auf Kreisebene/Stadtebene.

Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einberufung bekannt zu geben.

Diese Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag über die FSA-Homepage und die "Amtlichen Mitteilungen" bekannt zu geben.

Trennung von Termin Einberufung Verbandstag und Einreichung der Anträge auf Änderung der Satzung. Präzisierung des Zeitpunkts und des Mediums der Veröffentlichung.

## § 21 Zusammensetzung des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
- 1. den Delegierten der Kreis- und Stadtfachverbände
- 2. den Mitgliedern des Verbandsvorstandes
- 3. den Mitgliedern der Ausschüsse
- 4. den Mitgliedern der Gerichte des FSA
- 5. den Ehrenmitgliedern
- 6. dem Ehrenpräsidenten
- 7. den Kassenprüfern
- 8. je ein Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga, der Männer- und Frauen-Regionalligen, der Oberligen und der höchsten Spielklassen des FSA beteiligen und ihren Sitz im Bereich des FSA haben.

## Antrag 4: § 21 Absatz (1) und (3)

#### § 21 Zusammensetzung des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
- 1. den Delegierten der Kreis- und Stadtfachverbände
- 2. den Mitgliedern des Verbandsvorstandes
- 3. den Mitgliedern der Ausschüsse
- 4. den Mitgliedern der Gerichte des FSA
- 5. den Ehrenmitgliedern
- 6. dem Ehrenpräsidenten
- 7. den Kassenprüfern
- 8. je ein Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga, der Männer- und Frauen-Regionalligen, der Oberligen und der zwei höchsten Spielklassen des FSA beteiligen und ihren Sitz im Bereich des FSA haben.

#### (3) Stimmberechtigt sind:

- die Delegierten der Kreis- und Stadtfachverbände
- die Mitglieder des Verbandsvorstandes
- die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse gemäß § 31 Abs. 4 der Satzung, sofern nicht ein Berechtigter als Delegierter oder Mitglied des Verbandsvorstandes vorliegt
- der/die Ehrenpräsident(en)
- Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga, der Männer- und Frauen-Regionalligen, der Oberligen und der höchsten Spielklassen des FSA beteiligen und ihren Sitz im Bereich des FSA haben.

#### (3) Stimmberechtigt sind:

- die Delegierten der Kreis- und Stadtfachverbände
- die Mitglieder des Verbandsvorstandes
- die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse gemäß § 31 Abs. 4 der

Satzung, sofern nicht ein Berechtigter als Delegierter oder Mitglied des Verbandsvorstandes vorliegt

- der/die Ehrenpräsident(en)
- Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga, der Männer- und Frauen-Regionalligen, der Oberligen und der zwei höchsten Spielklassen des FSA beteiligen und ihren Sitz im Bereich des FSA haben.

#### § 23 Stimmrecht, Abstimmungsregelungen und Wahlen

(1) Auf dem Verbandstag werden die den Mitgliedern in Angelegenheiten des Verbandes zustehenden Rechte durch Beschlussfassung von stimmberechtigten Delegierten ausgeübt.

## Antrag 5: § 23

#### § 23 Stimmrecht, Abstimmungsregelungen und Wahlen

(1) Auf dem Verbandstag werden die den Mitgliedern in Angelegenheiten des Verbandes zustehenden Rechte durch Beschlussfassung von stimmberechtigten Delegierten ausgeübt.

Bei Abstimmungen über ein "online-Tool" sind die Delegierten stimmberechtigt, die sich bis 10 Minuten vor dem Tagesordnungspunkt "Feststellung der stimmberechtigten Delegierten" in das System eingeloggt haben.

#### § 24 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung des Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Feststellung der stimmberechtigten Delegierten und Bestimmung der Mandatsprüfungskommission, Wahl der Wahlkommission und des Wahlleiters

## Antrag 6: § 24 Absatz (1)

#### § 24 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung des Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstages, der stimmberechtigten Delegierten und Bestimmung der Mandatsprüfungskommission, Wahl der

- Bestätigung des Protokolls des letzten Verbandstages
- Rechenschaftsbericht des Präsidiums, der Ausschüsse und der Gerichte
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Genehmigung des ordentlichen Haushaltsplanes
- Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
- Anträge auf Satzungsänderungen
- Neuwahlen des Präsidiums, der Gerichte und der Kassenprüfer
- Andere Anträge
- Bestimmung des Tagungsortes für den folgenden ordentlichen Verbandstag
- Anfragen und Mitteilungen

Wahlkommission und des Wahlleiters und der Beschlussfähigkeit

- Bestimmung des Versammlungsleiters
- Bestätigung der Tagesordnung
- Bestätigung des Protokolls des letzten Verbandstages
- Gedenken der Verstorbenen
- Auszeichnungen/Ehrungen
- Bericht des Präsidenten und des Vizepräsidenten Finanzen Rechenschaftsbericht des Präsidiums, der Ausschüsse und der Gerichte
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Genehmigung des ordentlichen Haushaltsplanes
- Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
- Anträge auf Satzungsänderungen (soweit sie Neuwahlen betreffen)
- Bestimmung des Wahlleiters
- Wahl Neuwahlen des Präsidiums, der Gerichte Rechtsorgane und der Kassenprüfer
- Andere Anträge auf Satzungsänderungen/Ordnungsänderungen
- Bestimmung des Tagungsortes für den folgenden ordentlichen nächsten Verbandstag
- Anfragen und Mitteilungen
- Schlusswort und Beendigung des Verbandstages

## § 26 Präsidium

(9) Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsvorstandes, der Gerichte und Kassenprüfer und Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen. Das Präsidium kann die berufenden Mitglieder der Organe und Ausschüsse abberufen. Maßnahmen dieser Art erfordern vorab die Zustimmung des Verbandsvorstandes.

# Antrag 7: § 26 Absatz (9)

#### § 26 Präsidium

(9) Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsvorstandes, der Gerichte, und der Kassenprüfer und Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, nur mit anderen Personen zu ersetzen, die bereits in Gremien des FSA bzw. der KFV/SFV ehrenamtlich tätig sind.

Das Präsidium kann die berufenden Mitglieder der Organe und Ausschüsse abberufen. Maßnahmen dieser Art erfordern vorab die Zustimmung des Verbandsvorstandes.

#### Antrag 8: § 26 Absatz (15) Neu § 26 Präsidium Neu (15) Das Präsidium trifft ausschließlich Entscheidungen zu Gnadengesuchen von Vereinen und deren Mitgliedern. § 29 Antrag 9: § 29 Verbandsvorstand § 29 Verbandsvorstand (2a) Die Mitglieder des Präsidiums, die Präsidenten der Kreis- und (2a) Die Mitglieder des Präsidiums, die Präsidenten der Kreis- und Stadtfach-verbände und die Vorsitzenden der 6 stimmberechtigten Stadtfachverbände und die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse haben Verbandsausschüsse haben je eine Stimme. ie eine Stimme. Zu beachten ist dabei die gleichmäßige Verteilung des Stimmverhältnisses zwischen den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse sowie der Präsidenten der Kreis-Stadtfachverbände. Eine genaue Aufteilung der Stimmen wird über die FSA-Geschäftsordnung geregelt. Antrag 10: <del>§ 30</del> § 30 Verbandsjugendvorstand § 30 Verbandsjugendvorstand (1) Dem Verbandsjugendvorstand obliegt die Führung der Geschäfte im ... kompletten Paragrafen streichen, Bereich der Jugendarbeit, soweit sie nicht dem Verbandsjugendausschuss Aufgaben können vom Jugendausschuss übernommen werden zugewiesen ist. Insbesondere bestimmt der Verbandsjugendvorstand über die Leitlinien der Jugendarbeit im Verband, deren Vorbereitung und § 31 Verbandsausschüsse wird zu § 30 usw. Durchführung dem Verbandsjugendausschuss obliegen. (2) Ferner entscheidet er über die Verwendung der dem Jugendbereich zur Verfügung stehenden Mittel, soweit hierüber nicht der Verbandsvorstand Präsidium zu entscheiden oder das haben. Er spricht Beschlussempfehlungen zur Änderung der Satzung und der Ordnungen für

das Präsidium und den Verbandsvorstand aus.

- (3) Der Verbandsjugendvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse
  - b) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses Die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes verfügen jeweils über eine Stimme. Der Vorsitzende des Verbandsjugendsportgerichtes sowie die Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsjugendvorstandes teilnehmen.
- (4) Der Verbandsjugendvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den Vorsitzendendes Verbandsjugendausschusses mit einer Frist von vier Wochen.
- (5) Außerordentliche Verbandsjugendvorstandstagungen können vom Verbandsjugendausschuss einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eine außerordentliche Verbandsjugendvorstandtagung muss einberufen werden, wenn 50% der Mitglieder unter Angabe eines oder mehrerer gemeinsamer Tagesordnungspunkte dies beantragen.

#### § 31 Verbandsausschüsse

- (1) Zur eigenverantwortlichen Erledigung der Aufgaben in bestimmten Bereichen nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie den Vorschlägen des Präsidiums werden folgende Verbandsausschüsse gebildet:
- Spielausschuss
- Jugendausschuss
- Schiedsrichterausschuss
- Ausschuss für Qualifizierung
- Frauen- und Mädchenausschuss
- Ausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit
- Ausschuss für Satzung und Ordnungen
- Ausschuss für Freizeit- und Breitensport
- Ausschuss gesellschaftliche Aufgaben

# Antrag 11: § 30 Absatz (1)

#### § 30 Verbandsausschüsse

- (1) Zur eigenverantwortlichen Erledigung der Aufgaben in bestimmten Bereichen nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie den Vorschlägen des Präsidiums werden folgende Verbandsausschüsse gebildet:
- Spielausschuss für Herren
- Spielausschuss für Frauen
- Jugendausschuss für Juniorinnen und Junioren
- Schiedsrichterausschuss
- Ausschuss für Qualifizierung
- Frauen- und Mädchenausschuss
- Ausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit
- Ausschuss für Satzung und Ordnungen
- Ausschuss für Freizeit- und Breitensport
- Ausschuss gesellschaftliche Aufgaben

#### § 31 Verbandsausschüsse

#### (4) Die Ausschüsse:

- Spielausschuss
- Schiedsrichterausschuss
- Jugendausschuss
- Frauen- und Mädchenausschuss
- Ausschuss für Breitensport
- Qualifizierung

werden grundsätzlich von einem Vorsitzenden geleitet, der über ein Stimmrecht im Verbandsvorstand verfügt. Hinzu kommen mindestens 6 weitere Mitglieder, deren Berufung nach Sachkompetenz erfolgt. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandsvorstand berufen. Die Berufung soll für die Amtszeit des Präsidiums erfolgen. Es wird angestrebt, dass die Ausschussvorsitzenden aus den Reihen der KFV/SFV-Präsidenten kommen. Ausschussvorsitzende können auch hauptamtliche Mitarbeiter des FSA sein.

#### Die Ausschüsse

- Satzung und Ordnungen,
- Finanzen und Nachhaltigkeit sowie
- gesellschaftliche Aufgaben

werden durch den jeweiligen Vizepräsidenten geleitet.

Den Ausschüssen hat der Geschäftsführer oder von ihm beauftragte Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle mit Stimmrecht anzugehören, mit Ausnahme der Berufung als Ausschussvorsitzenden für einen hauptamtlichen Mitarbeiter.

## Antrag 12: § 30 Absatz (4)

#### § 30 Verbandsausschüsse

#### (4) Die Ausschüsse:

- Spielausschuss für Herren
- Spielausschuss für Frauen
- Schiedsrichterausschuss
- Jugendausschuss für Juniorinnen und Junioren
- Frauen- und Mädchenausschuss
- Ausschuss für Freizeit- und Breitensport
- für Qualifizierung

werden grundsätzlich von einem Vorsitzenden geleitet, der über ein Stimmrecht im Verbandsvorstand verfügt. Hinzu kommen mindestens 6 4 weitere Mitglieder, deren Berufung nach Sachkompetenz erfolgt. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandsvorstand berufen. Die Berufung soll für die Amtszeit des Präsidiums erfolgen. Es wird angestrebt, dass die Ausschussvorsitzenden aus den Reihen der KFV/SFV-Präsidenten kommen. Ausschussvorsitzende können auch hauptamtliche Mitarbeiter des FSA sein.

#### Die Ausschüsse

- Satzung und Ordnungen,
- Finanzen und Nachhaltigkeit sowie
- gesellschaftliche Aufgaben

werden durch den jeweiligen Vizepräsidenten geleitet. In ihrer Funktion als Ausschussvorsitzende haben die Vizepräsidenten kein zweites Stimmrecht im Vorstand.

Den Ausschüssen hat der Geschäftsführer oder von ihm beauftragte Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle mit Stimmrecht anzugehören, mit Ausnahme der Berufung als Ausschussvorsitzenden für einen hauptamtlichen Mitarbeiter. Der Geschäftsführer hat - soweit er an den Sitzungen teilnimmt - immer Stimmrecht. Maximal drei benannte Vertreter pro Ausschuss (incl. des Geschäftsführers) aus der Geschäftsstelle können

Jedes Mitglied in den Ausschüssen hat eine Stimme, nimmt ein Mitglied mehrere Funktionen innerhalb eines Ausschusses wahr, so erhöht sich hierdurch seine Stimmenanzahl nicht. Stimmübertragungen sind unzulässig.

Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

#### bei Abstimmungen in den Ausschüssen ihr Stimmrecht nutzen.

Jedes Mitglied in den Ausschüssen hat eine Stimme. Nimmt ein Mitglied mehrere Funktionen innerhalb eines Ausschusses wahr, so erhöht sich hierdurch seine Stimmenanzahl nicht. Stimmübertragungen sind unzulässig.

Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

### § 32 Kreisfachverbandspräsidium/Stadtfachverbandspräsidium

- (1) Das Kreisfachverbandspräsidium/Stadtfachverbandspräsidium soll sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse zusammensetzen aus:
- dem Präsidenten
- den Vorsitzenden des Spielausschusses
- der Vorsitzenden Frauen- und Mädchenausschuss
- dem Vorsitzenden des Jugendausschuss
- dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Qualifizierung (Kreislehrwart)
- dem Schatzmeister
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport
- bis fünf Vertreter der Vereine

Abweichende Regelungen sind bei Notwendigkeit und Begründetheit möglich. Für die Zusammensetzung der Ausschüsse einschließlich Geschäftsordnung ergehen gesonderte Regelungen. Die Vorsitzenden der Gerichte nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

## Antrag 13: § 31

### § 31 Kreisfachverbandspräsidium/Stadtfachverbandspräsidium

- (1) Das Kreisfachverbandspräsidium/Stadtfachverbandspräsidium soll sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse zusammensetzen aus:
- dem Präsidenten
- den Vorsitzenden des Spielausschusses für Herren
- den Vorsitzenden des Spielausschusses für Frauen
- der Vorsitzenden Frauen- und Mädchenausschuss
- dem Vorsitzenden des Jugendausschuss für Juniorinnen und Junioren
- dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Qualifizierung (Kreislehrwart)
- dem Schatzmeister
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport
- bis fünf Vertreter der Vereine

Abweichende Regelungen sind bei Notwendigkeit und Begründetheit möglich. Für die Zusammensetzung der Ausschüsse einschließlich Geschäftsverteilungsplan ergehen gesonderte Regelungen. Der Geschäftsverteilungsplan der KFV/SFV ist dem FSA-Präsidium zur Bestätigung vorzulegen.

Die Vorsitzenden der Gerichte nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

#### § 38 Schiedsverfahren

(2) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Landgerichtes Magdeburg bestimmt, die zu bestimmende Person muss die Befähigung zum Richteramt haben und soll über fachliche Kenntnisse im Sport- und Verbands- sowie dem Vereinsrecht verfügen. Jede Partei benennt einen Beisitzer, wobei der FSA nicht seine berufenen Vertreter benennen darf. Die Schiedsrichter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Auslagen werden entsprechend der Finanzordnung erstattet.

Wenn ein von den Parteien ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grund wegfällt oder die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramtes verweigert, hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen zwei Wochen einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der Partei, die das Verfahren eingeleitet hat, der Schiedsrichter von dem Landgericht Magdeburg ernannt.

## Antrag 14: § 37

#### § 37 Schiedsverfahren

(2) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Landgerichtes Magdeburg bestimmt, die zu bestimmende Person muss die Befähigung zum Richteramt haben und soll über fachliche Kenntnisse im Sport- und Verbands- sowie dem Vereinsrecht verfügen. Jede Partei benennt einen Beisitzer, wobei der FSA nicht seine berufenen Vertreter benennen darf. Die Schiedsrichter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Auslagen werden entsprechend der Finanzordnung erstattet. Verdienstausfall und Kosten der rechtsanwaltlichen oder sonstigen entgeltlichen Vertretung von Beteiligten werden nicht erstattet.

Wenn ein von den Parteien ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grund wegfällt oder die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramtes verweigert, hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen zwei Wochen einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der Partei, die das Verfahren eingeleitet hat, der Schiedsrichter von dem Landgericht Magdeburg ernannt.